14/21

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

28. April 1978 Nr. 2270

Die Einwohnergemeinde Oberdorf unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan "Hubelhof West" mit den dazugehörenden speziellen Bauvorschriften zur Genehmigung.

Oberdorf besitzt einen rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan), welcher mit RRB Nr. 1278 vom 4. März 1966 genehmigt wurde. In diesem wird das Baugebiet "Hubelhof West" der Wohnzone mit speziellen Bebauungsplänen, II. Etappe, zugewiesen. Der Geltungsbereich des zur Genehmigung vorliegenden speziellen Bebauungsplanes ist mittels einer blauen Linie abgegrenzt. Im östlichen Bereich überlagert sich der Perimeter der vorliegenden Bauvorschriften mit den speziellen Bauvorschriften "Hubelhof Ost", welche mit RRB Nr. 4105 vom 8. Juli 1975 genehmigt wurden. Diese Vorschriften werden, soweit sie in den Geltungsbereich der speziellen Bauvorschriften "Hubelhof West" fallen, aufgehoben.

Die zweite öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 27. Mai bis 26. Juni 1977. Innert nützlicher Frist wurde eine Einsprache eingereicht. Diese richtete sich gegen die Strassenführung, welche aber nicht Gegenstand der Planauflage war. In der Folge wurde die Einsprache zurückgezogen. Der Gemeinderat genehmigte an seiner Sitzung vom 8. Dezember 1977 aufgrund von § 15 des Gesetzes über das Bauwesen den speziellen Bebauungsplan "Hubelhof West" mit den dazugehörenden speziellen Bauvorschriften.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

25796 b - 100 000 - 1978

Es wird

beschlossen:

1. Der spezielle Bebauungsplan "Hubelhof West" mit den dazugehörenden speziellen Bauvorschriften der Einwohnergemeinde Oberdorf wird genehmigt.

2. Die Gemeinde Oberdorf wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. Juni 1978 noch zwei Pläne mit den dazugehörenden speziellen Bauvorschriften, wovon ein Planexemplar auf Leinwand aufgezogen, zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--
Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 614) RE

Fr. 218.--
==========

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gerber

Ausfertigungen Seite 3

Bau-Departement (2) Bi
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Rechtsdienst des Bau-Departementes
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan und spez. Bauvorschriften
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan und spez. Bauvorschriften (folgt später)
Amtschreiberei Lebern, 4500 Solothurn
Kant. Finanzverwaltung (2)
Sekretariat der Katasterschatzung (2)
Ammannamt der EG, 4515 Oberdorf
Baukommission der EG, 4515 Oberdorf, mit 1 gen. Plan und spez. Bauvorschriften (folgt später)

Amtsblatt Publikation: Der spezielle Bebauungsplan "Hubelhof West" mit den dazugehörenden speziellen Bauvorschriften der Einwohnergemeinde Oberdorf wird genehmigt.